

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 17. 5. 2017

Nummer 19

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 24. 4. 2017, Kommunales Haushaltsrecht; Ausführungserlass mit Mustern gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG und einer Abschreibungstabelle gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO 20300	566		
Bek. 2. 5. 2017, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ und über einen Gläubigeraufruf	566		
Gem. RdErl. 3. 5. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung)	567		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Bek. 3. 5. 2017, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Zukunft Stadtgrün“ — Programmjahr 2017 —	567		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 26. 4. 2017, Dienstrechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten nach § 25 NBesG	569		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>			
Bek. 3. 5. 2017, Anerkennung der „Familie G. und H.-J. Iben Stiftung“	569		
<b>Landesamt für Statistik Niedersachsen</b>			
Bek. 25. 4. 2017, Kommunale Doppik in Niedersachsen	569		
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 5. 5. 2017, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches auf dem Gelände des Marinestützpunktes in Wilhelmshaven von der Westkaje bis zur Ostmole	570
		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
		AV 4. 5. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	570
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 21. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bargfeld GmbH & Co. KG, Eldingen)	571
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 5. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Emmerthal)	571
		Bek. 17. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg [Weser])	571
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 9. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)	571
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 7. 4. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)	572
		Bek. 26. 4. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)	573
		Bek. 3. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Spelle)	573
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 5. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bernd Hüsemann, Nordhorn)	574
		Bek. 8. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Albert Wever, Nordhorn)	574
		<b>Stellenausschreibungen</b>	575

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Kommunales Haushaltsrecht;  
Ausführungserlass mit Mustern  
gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG  
und einer Abschreibungstabelle  
gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO**

RdErl. d. MI v. 24. 4. 2017 — 33.12-10306/2 —

— **VORIS 20300** —

1. Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte die folgenden Haushalts-Muster (**Anlagen 1 bis 18**) für verbindlich erklärt:

- 1.1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1),
- 1.2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2),
- 1.3 Stellenplan (Muster 3),
- 1.4 Übersicht Ergebnishaushalt (Muster 4),
- 1.5 Übersicht Finanzhaushalt (Muster 5),
- 1.6 Ergebnishaushalt (Muster 6),
- 1.7 Finanzhaushalt (Muster 7),
- 1.8 Teilhaushalt (Muster 8),
- 1.9 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 9),
- 1.10 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster 10),
- 1.11 Ergebnisrechnung (Muster 11),
- 1.12 Finanzrechnung (Muster 12),
- 1.13 Teil-Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 13),
- 1.14 Bilanz (Muster 14),
- 1.15 Anlagenübersicht (Muster 15),
- 1.16 Schuldenübersicht (Muster 16),
- 1.17 Rückstellungsübersicht (Muster 17) und
- 1.18 Forderungsübersicht (Muster 18).

2. Die formale Gestaltung der örtlichen Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Übersichten nach Nummer 1 darf unter Einhaltung des Mindestinhalts der Haushalts-Muster geringfügig abweichen. Werden in den Übersichten bei Einzelpositionen Vorzeichen verwendet, sind die Auswirkungen auf in den Mustern vorgegebenen Berechnungen mit einer zusätzlichen Erläuterung anzugeben.

3. Gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO wird eine Abschreibungstabelle erlassen (**Anlage 19**). Abweichungen von der in der Abschreibungstabelle angegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu begründen und im Jahresabschluss zu dokumentieren (§ 49 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO). Bei in der Abschreibungstabelle nicht aufgeführten Vermögensgegenständen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer durch die Heranziehung geeigneter Abschreibungstabellen zu ermitteln. In der Abschreibungstabelle vorgenommene Anpassungen der Vorgaben zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer finden bei ab dem 1. 1. 2018 zu aktivierenden Vermögensgegenständen Anwendung.

4. Die in den Haushaltsmustern enthaltene Bezeichnung „Gemeinde“ ist an den für die Kommune jeweils zu verwendenden Begriff anzupassen. Das gilt ebenso für die unterhalb der Unterschriften in den Mustern 1, 2 und 14 vorgesehene Bezeichnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

5. Die gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO zu veranschlagenden Ansätze können auf 100 EUR gerundet werden.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

7. Die Haushaltsmuster — Nummer 1 — und die Abschreibungstabelle — Nummer 3 — (Anlagen 1 bis 19) sind hier nicht abgedruckt. Sie werden elektronisch auf den Internet-Seiten des MI unter [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) bereitgestellt und sind über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ unter „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur KomHKVO“ abrufbar.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 566

**Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots  
des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“  
und über einen Gläubigeraufruf**

**Bek. d. MI v. 2. 5. 2017  
— 22.22-12202/143 —**

Das Verbot des MI vom 7. 3. 2017 gegen den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ wurde am 23. 3. 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23. 3. 2017 AT B8) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Wirkung vom 19. 4. 2017 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

**„Verfügung**

1. Der Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und seine Tätigkeit läuft Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind. Insbesondere werden die dem Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ von ihren Eigentümern zu gleichen Teilen, Herrn Omar Rasheed und Herrn Yasin Hama Karim, zur Nutzung als Moschee überlassenen Mit-eigentumsanteile an dem Grundstück gemäß Eintragung im Grundbuch verbunden mit den Sondereigentumsanteilen an dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Ladengeschäft mit Nebenräumen und mitsamt ebenfalls nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen und Räumen im Erdgeschoss in der Martin-Luther-Straße 41 A, 31137 Hildesheim (Flur 6, Flurstück 1169/170), Teileigentumsgrundbücher von Hildesheim 22072 (Laden links), 33712 (Laden mitte), 33713 (Laden rechts) und 33715 (Räume in Keller und Erdgeschoss) beschlagnahmt und eingezogen.

6. Forderungen Dritter gegen den Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit er die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.“

#### Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. 6. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. 6. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– Nds. MBL Nr. 19/2017 S. 566

#### Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 3. 5. 2017**  
– CIO-02850/0110-0003 –

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 30. 7. 2014 (Nds. MBL S. 592)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:  
„**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBL S. 1193) – VORIS 20500 –“.
2. In Nummer 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserrlasses)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserrlasses)“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:  
„5.4 Posteingänge  
Die Behördenleitung regelt, wie mit eingehenden E-Mails zu verfahren ist, die ein Bedrohungspotenzial erkennen lassen.“
  - b) In Nummer 5.5.1 werden die Worte „gemäß Nummer 3.7 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 5.7 angefügt:  
„5.7 Umgang mit Postfächern außerhalb des Landesnetzes  
5.7.1 Die automatische Weiterleitung von E-Mails auf Postfächer außerhalb des Landesnetzes ist unzulässig.“

5.7.2 Der dienstliche E-Mail-Verkehr mit Dritten über private E-Mail-Adressen ist den Anwenderinnen und Anwendern zu untersagen. Die Behördenleitung hat in den Ausnahmefällen, in denen sie den Anwenderinnen und Anwendern die sonstige Nutzung privater E-Mail-Adressen zu dienstlichen Zwecken generell oder im Einzelfall erlaubt, erhöhte Sorgfaltspflichten (insbesondere Dokumentations- und Vertraulichkeitspflichten) aufzuerlegen. In diesen Fällen finden die Regelungen der Nummer 5.7 Sätze 2 bis 4 der ISRL-IT-Nutzung keine Anwendung.“

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

#### „6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Umgang mit Postfächern außerhalb des Landesnetzes

3.5.1 Die automatische Weiterleitung von E-Mails auf Postfächer außerhalb des Landesnetzes ist unzulässig.

3.5.2 Die Nutzung privater E-Mail-Adressen für dienstliche Zwecke ist unzulässig. (*Alternativ:* Der dienstliche E-Mail-Verkehr mit Dritten über private E-Mail-Adressen ist unzulässig. Die übrige Nutzung privater E-Mail-Adressen für innerdienstliche Zwecke ist zulässig, soweit die Dokumentationspflichten [sowie ...] beachtet werden. In diesen Fällen gelten erhöhte Sorgfaltspflichten, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit [sowie ...].)“

b) Nummer 7.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Nummer 3.7 der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL)“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Sicherheitskonzept gemäß ISLL“ durch die Worte „der Sicherheitskonzeption gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBL Nr. 19/2017 S. 567

#### D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Zukunft Stadtgrün“ – Programmjahr 2017 –

**Bek. d. MS v. 3. 5. 2017 – 501.11-21205.1.17.1 –**

**Bezug:** RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBL S. 1570)  
– VORIS 21075 –

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der Bund hat für das Programmjahr 2017 nachträglich das neue Programm „Zukunft Stadtgrün“ in die VV Städtebauförderung aufgenommen. Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“ maßgebende ergänzende VV Städtebauförderung ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung auch im Programm „Zukunft Stadtgrün“ durchgeführt wird. Zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2017 ist daher auch hierfür ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauf –; siehe Bezugsverlass).

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung abgesenkt werden. Die hierzu erforderliche Aufstockung der Städtebauförderungsmittel ist auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

- a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 NKomVG aufzustellen,
- b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAg geschlossen hat oder
- c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAg geschlossen hat,

und in den Fällen der Buchstaben b und c der Vertrag oder die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO beendet wurde.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8) unter Nummer I als „Förderungsbetrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauf“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Aufgrund der erforderlichen kurzfristigen Aufstellung des Programms sind die Anmeldungen in diesem Jahr in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 9. 2017** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2017 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2018 freizugeben.

## 1. Erläuterungen

Über das Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur gefördert. Hierbei handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung

oder Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung oder Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept muss zudem die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten oder davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung oder Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die erstmalige Erarbeitung des „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ sowie die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind nicht förderfähig. Die Fortschreibung des „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2017 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauf aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

**Hinweis:**

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2017 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die R-StBauF steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

**3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren**

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 567

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Dienstrechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten nach § 25 NBesG**

**RdErl. d. ML v. 26. 4. 2017 — 402-03000 —**

**— VORIS 20400 —**

— Im Einvernehmen mit der StK,  
dem ML, dem MS und dem MW —

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)  
— VORIS 20400 —  
b) RdErl. v. 10. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 459)  
— VORIS 20400 —

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden mit Wirkung vom 1. 1. 2017 die dienstrechtlichen Befugnisse für

— Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie  
— Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen

auf die ÄrL übertragen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Dezernatsleitungen 1, 5 und 6 sowie der Dezernatssteileitungen 3 und 4 mit der Zustimmung des ML zu treffen sind.

2. Die ÄrL werden für den in Nummer 1 genannten Personenkreis auch als zuständige Stelle nach § 25 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBesG bestimmt.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 569

## **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

### **Anerkennung der „Familie G. und H.-J. Iben Stiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 3. 5. 2017**  
**— ArL LG06-11741/517 —**

Mit Schreiben vom 3. 5. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 4. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Familie G. und H.-J. Iben Stiftung“ mit Sitz in Geestland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie G. und H.-J. Iben Stiftung  
Seebeckstraße 13  
27624 Geestland.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 569

## **Landesamt für Statistik Niedersachsen**

### **Kommunale Doppik in Niedersachsen**

**Bek. d. LSN v. 25. 4. 2017**  
**— 43-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2017 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen sowie der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen und die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 25.04.2017“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
- „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
- „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.statistik.niedersachsen.de/>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2017 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen können die Dateien auch beim

Landesamt für Statistik Niedersachsen,  
Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —,  
Göttinger Chaussee 76,  
30453 Hannover,  
Tel. 0511 9898-3242,  
anfordern.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 569

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches auf dem Gelände des Marinestützpunktes in Wilhelmshaven von der Westkaje bis zur Ostmole**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 5. 2017 — 62210-739-003 —**

#### **A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für den Hauptdeich innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven von der Westkaje bis zur Ostmole folgende Abmessungen festgesetzt:

#### **1. Verlauf des Deiches**

Der Deich beginnt bei Deich-km 267,77 auf dem Gelände hinter der Westkaje und verläuft in östlicher Richtung über die Große Seeschleuse bis Deich-km 268,73, wo er an der Ostmole endet.

#### **2. Höhe des Deiches**

Deich-km <sup>1)</sup>	Bau-km <sup>2)</sup>	Koordinaten East/North <sup>3)</sup>	Deichkrone Höhe	Ortslage
267,77	0 + 000	32444073,99 5931888,133		Westkaje
	bis		NHN + 7,75 m	
267,90	0 + 120	32444064,74 5931769,045		
	bis		NHN + 8,00 m	
267,95	0 + 170	32444064,39 5931719,067		
	bis		NHN + 8,90 m	
268,73	0 + 955	32444633,99 5931398,262		Ostmole

#### **3. Pläne**

Die in Abschnitt A beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus:

- 3.1 einem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1)<sup>4)</sup>,
- 3.2 einem Längsschnitt im Maßstab 1 : 1 000/1 : 100 (Anlage 2)<sup>4)</sup>,
- 3.3 vier Querschnitten im Maßstab 1 : 100,25 (Anlage 3)<sup>4)</sup>.

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden bei der Stadt Wilhelmshaven, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Fliegerdeich 1, 26382 Wilhelmshaven, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **B. Begründung**

Mit dem Gutachten 02/2015 „Berechnung der erforderlichen Bauhöhen für die neue Deichtrasse am Marinestützpunkt Heppenser Groden“ sowie der Ergänzung zum Gutachten vom 10. 3. 2016 der Forschungsstelle Küste des NLWKN wurde die Bestickhöhe der Hauptdeiche im Bereich des Marinestützpunktes erneut überprüft. Das Gutachten berücksichtigt das erhöhte Vorsorgemaß für säkularen Anstieg und Klimaänderung von zusätzlichen 25 cm auf der Grundlage des Erlasses des MU vom 24. 9. 2007, Aktenzeichen 22-62240/3.

<sup>1)</sup> Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland —, 2007.

<sup>2)</sup> Aufgrund der Verschiebung der Deichachse innerhalb des Besticks weichen die Längenangaben zwischen Bau-km und Deich-km voneinander ab.

<sup>3)</sup> Lagesystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung.

<sup>4)</sup> Hier nicht abgedruckt.

Diese Bestickfestsetzung erfolgt für den ca. 950 m langen zweiten Bauabschnitt innerhalb des Marinestützpunktes im Bereich der Großen Seeschleuse. Die Ausführung ist als Spundwand oder Betonwinkelstützwand vorgesehen. Die geplante Ausführung fand Berücksichtigung in der Berechnung der erforderlichen Deichhöhen. Gegenüber der berechneten Bestickhöhe wird für die Hochwasserschutzwand im Anschlussbereich an die Große Seeschleuse eine reduzierte Höhe durch Reduzierung des Freibords festgesetzt. Das überschlagende Wasser wird schadlos in den dahinterliegenden Binnenhafen abgeleitet und dort ohne Schäden aufgenommen. Die Wellenüberlaufberechnungen sowie der Nachweis der schadlosen Ableitung sind dem Antrag des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Wilhelmshaven auf deichrechtliche Erlaubnis mit Bestickfestsetzung im zweiten Bauabschnitt vom 21. 12. 2016 zu entnehmen.

Die Höhe der Oberkante der Schleusentore wird auf NHN + 7,00 m festgesetzt. Die Höhe des westlichen und des östlichen Schleusendeiches wird auf NHN + 7,20 m festgesetzt.

Der zugrunde gelegte Bemessungswasserstand steigt von NHN + 6,46 m auf NHN + 6,47 m in Richtung Ostmole.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Träger der Deicherhaltung angehört.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 19/2017 S. 570

### **Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

#### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 4. 5. 2017 — 65438-4-1-12, 65438-4-1-23 —**

**Bezug:** a) AV v. 22. 6. 2010 (Nds. MBL S. 603)  
b) AV v. 17. 3. 2014 (Nds. MBL S. 323), geändert durch AV v. 2. 4. 2014 (Nds. MBL S. 397)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Slapersbucht“ (K EMS 029).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,078' N/007° 03,765' E
2. 53° 36,213' N/007° 05,275' E
3. 53° 36,117' N/007° 05,280' E
4. 53° 35,990' N/007° 04,560' E
5. 53° 35,970' N/007° 03,765' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 40,27 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 4. 5. 2017 und endet am 3. 5. 2027.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung werden die Genehmigungen zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Slapersbucht“ (K EMS 029) vom 22. 6. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung zu a) und zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Steinplate II“ (K EMS 038) vom 17. 3. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung zu b) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigungen für die o. g. widerrufenen Flächen sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 570

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Bargfeld GmbH & Co. KG, Eldingen)****Bek. d. GAA Celle v. 21. 4. 2017  
— CE902010697-16-062-02 —**

Die Bioenergie Bargfeld GmbH & Co. KG, Imkerweg 3, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort in 29351 Eldingen, Imkerweg 3, Gemarkung Bargfeld, Flur 2, Flurstück 166/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 571

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Emmerthal)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 5. 2017  
— HI 023621474 —**

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Salzen auf dem Grundstück in 31860 Emmerthal, Hauptstraße 2, beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Satz 2 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 571

**Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg [Weser]****Bek. d. GAA Hannover v. 17. 5. 2017  
— H 906058842-118 —**

Das Staatliche Baumanagement Weser-Leine, Brückenstraße 8, 31582 Nienburg/Weser, hat mit Schreiben vom 15. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale für die Kaserne Langendamm am Standort Am Rehhagen 10, 31582 Nienburg/Weser, Gemarkung Langendamm, Flur 4, Flurstück 2/10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 571

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(GEKA mbH, Munster)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 5. 2017  
— LG 17-013-01 4.1 CE002038304 Wa —****Bezug:** Bek. v. 15. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 287)

Die Firma GEKA mbH hat mit Schreiben vom 25. 1. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die erste Verbrennungsanlage (Nummer 8.1.1.2 [G] i. V. m. Nummer 8.8.1.1 [E/G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Errichtung und zum

Betrieb einer chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 40 t/d auf dem Grundstück in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Munster, Flur 6, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin vom

Dienstag, dem 13. 6. 2017, ab 10 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Munster,  
Ratssaal,  
Wilhelm-Bockelmann-Straße 32,  
29633 Munster,

wird hiermit aufgehoben. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 571

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 4. 2017  
— OL 16-126-01/Lin 7.21-01 —**

Die Firma Emsland-Stärke GmbH, Emslandstraße 58, 49824 Emlichheim, hat mit Schreiben vom 16. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG für eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühle) auf dem Grundstück in 26122 Emlichheim, Emslandstraße 58, Gemarkung Emlichheim, Flur 8, Flurstück 25/258, beantragt.

Die Antragstellerin betreibt in Emlichheim eine seit 1979 immissionsschutzrechtlich angezeigte Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen, die der Nummer 7.22.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Unter dieser Nummer ist bislang auch eine vorhandene Erbsenmahlanlage als Betriebseinheit genehmigt. Die geplante Produktionskapazität dieser Mahlanlage soll nun von 299 t auf 576 t Fertigerzeugnisse je Tag erhöht werden. Die Mahlanlage dient auch nicht mehr ausschließlich der Stärkefabrik, sodass die Mahlanlage zukünftig als eigenständige Anlage der Nummer 7.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Es sollen zukünftig auch andere Rohstoffe, wie Weizen, Gerste, Mais, Bohnen, Lupinen, Reis, Soja o. Ä. in der Mahlanlage verarbeitet werden.

Mit dem erweiterten Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die erstmalige Überschreitung der für die Genehmigungspflicht maßgebliche Leistungsgröße von 300 t/d bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 24. 5. bis zum 23. 6. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Zimmer 153, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 5. 2017** und endet mit Ablauf des **7. 7. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 10. 8. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim,  
im Sitzungssaal (Zimmer 62),  
Hauptstraße 24,  
49824 Emlichheim,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 572

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 4. 2017  
— OL 17-059-01 —**

Die Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen mit einer Lagerkapazität von 955 t auf dem Grundstück in 49124 Freren, Im Bardel, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstücke 12/3, 12/5 und 12/7, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Gesamtlagerkapazität pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4 von bisher 190 t auf bis zu 955 t Nettoexplosivstoffmasse und der Stilllegung der Eigenverbrauchstankstelle.

Mit dem geänderten Betrieb der Anlage soll bis September 2017 oder unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 24. 5. bis zum 23. 6. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 5. 2017** und endet mit Ablauf des **7. 7. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 7. 8. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Samtgemeinde Freren,  
im Sitzungssaal (Zimmer 223),  
Markt 1,  
49832 Freren,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 7. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 573

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(H. Bröring GmbH & Co. KG, Spelle)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 5. 2017  
— 40211/1-7.21; OL 16-237-01 —**

Die Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Hafenstraße 1—3, 48480 Spelle, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln in Spelle auf dem Grundstück Hafenstraße 1—3, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 6/46, 6/59, 6/63, 6/65, 6/91, 6/92, 6/98, 91/6, 6/111, 91/7 und 6/112, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung auf zukünftig 1 500 t/d,
- Erweiterung der Siloanlage,
- Neubau einer zusätzlichen Verladestraße.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334

S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **18. 5. bis zum 19. 6. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 18. 5. 2017 und endet mit Ablauf des 3. 7. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 15. 8. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Samtgemeinde Spelle,  
im Sitzungszimmer (Zimmer 22),  
Hauptstraße 43,  
48480 Spelle,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 15. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 573

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bernd Hüseman, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 5. 5. 2017  
— 16-021-01/Ev —**

Herr Bernd Hüseman, Melleschweg 22, 48531 Nordhorn, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48531 Nordhorn, Melleschweg 22, Gemarkung Nordhorn, Flur 36, Flurstücke 244/6, 258/5, 251/5 und 252.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein dritter Verbrennungsmotor, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 3,208 MW und eine Gasaufbereitungseinrichtung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 574

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Albert Wever, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 8. 5. 2017  
— 17-001-01/Ev —**

Herr Albert Wever, Melleschweg 29, 48531 Nordhorn, hat mit Schreiben vom 27. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48531 Nordhorn, Melleschweg 29, Gemarkung Nordhorn, Flur 36, Flurstück 209/6.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist ein zweiter Verbrennungsmotor und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 2,629 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 574

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **als erste stellvertretende Pressesprecherin oder als erster stellvertretender Pressesprecher**

unbefristet zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Mitwirken an der regelmäßig stattfindenden Landespressekonferenz,
- Verfassen von Pressemitteilungen,
- Organisation von Pressekonferenzen, -gesprächen und -fahrten,
- Beantwortung von Medienanfragen,
- Unterstützung beim Erstellen von Fachbroschüren,
- Begleitung des Ministers auf Veranstaltungen und Termine,
- Moderation von Symposien,
- Interviews für Print-, Hörfunk- und TV-Medien.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium (Master/Diplom) im Bereich des Journalismus oder der Geistes- oder Politikwissenschaften und einem mindestens gutem Ergebnis. Eine Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur ist von Vorteil. Dazu zählen insbesondere praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Medien (Print, Rundfunk oder TV).

Erwartet wird eine herausragende Kenntnis der niedersächsischen Landespolitik, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Forsten und Raumordnung. Diese soll durch Arbeitsproben nachgewiesen werden.

Der Arbeitsplatz erfordert ein hohes Maß an Medienkompetenz. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten eine langjährige journalistische Erfahrung vorweisen und im Umgang mit Medien vertraut sein. Vorteilhaft ist daher neben einem abgeschlossenen Volontariat eine mehrjährige Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur mit Agrarpolitik als einem Schwerpunktthema.

Zusätzlich sollten Bewerberinnen und Bewerber über eine schnelle Auffassungsgabe verfügen. Fleiß, Flexibilität, eine hohe Belastbarkeit, konzises Arbeiten auch unter Zeitdruck sowie die Bereitschaft zu regelmäßigen Wochenenddiensten werden vorausgesetzt. Souveränität und Ausstrahlung, auch vor laufender Fernsehkamera, sollten keine Probleme bereiten. Erwartet werden zudem Affinität zur Internetrecherche und Vertrautheit mit sozialen Netzwerken.

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt der für zwei Jahre befristete Arbeitsplatz

### **als zweite stellvertretende Pressesprecherin oder als zweiter stellvertretender Pressesprecher**

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Mitwirken an der regelmäßig stattfindenden Landespressekonferenz,
- Verfassen von Pressemitteilungen,
- Organisation von Pressekonferenzen, -gesprächen und -fahrten,
- Beantwortung von Medienanfragen,
- Unterstützung beim Erstellen von Fachbroschüren,
- Begleitung des Ministers auf Veranstaltungen und Termine,
- Moderation von Symposien,
- Interviews für Print-, Hörfunk- und TV-Medien,
- Arbeit in der Online-Redaktion,
- regelmäßige Pflege und intensive Betreuung der Ministeriums-Homepage,
- Betreuung sozialer Netzwerke sowie
- Erstellen von Kurzvideos.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium (Master/Diplom) im Bereich des Journalismus oder der Geistes- oder Politikwissenschaften und einem mindestens gutem Ergebnis. Eine Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur ist von Vorteil. Dazu zählen insbesondere praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Medien (Print, Rundfunk oder TV).

Unerlässlich sind ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist, sicheres Auftreten, Diplomatie und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Eine besondere Leistungs- und Einsatzbereitschaft, mitunter auch außerhalb der normalen Dienstzeiten, werden erwartet. Gute Sprachkenntnisse in Englisch sind Voraussetzung und werden in einem Auswahlgespräch abgeprüft. Das Beherrschen einer zusätzlichen Fremdsprache ist von Vorteil.

Unabdingbar sind die Beherrschung der gängigen Standardsoftware sowie Kenntnisse im Bereich des Internets und der Social Media. Gute Kenntnisse in Grafik-Programmen müssen vorhanden sein.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch die Bereitschaft mitbringen, auch außerhalb der normalen Dienstzeiten zu arbeiten.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung inklusive aussagekräftiger Arbeitsproben (z. B. auch Blogs, Twitter, Facebook) in den einschlägigen Themenfeldern richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-992 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 23. 5. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Jongbloed, Tel. 0511 120-2095, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 575

Erwartet wird eine herausragende Kenntnis der niedersächsischen Landespolitik, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Forsten und Raumordnung. Diese soll durch Arbeitsproben nachgewiesen werden.

Der Arbeitsplatz erfordert ein hohes Maß an Medienkompetenz. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten eine langjährige journalistische Erfahrung vorweisen und im Umgang mit Medien vertraut sein. Vorteilhaft ist daher neben einem abgeschlossenen Volontariat eine mehrjährige Tätigkeit mit Agrar- und Verbraucherpolitik als Schwerpunktthema.

Zusätzlich sollten Bewerberinnen und Bewerber über eine schnelle Auffassungsgabe verfügen. Fleiß, Flexibilität, eine hohe Belastbarkeit, konzises Arbeiten auch unter Zeitdruck sowie die Bereitschaft zu regelmäßigen Wochenenddiensten werden vorausgesetzt. Souveränität und Ausstrahlung, auch vor laufender Fernsehkamera, sollten keine Probleme bereiten. Erwartet werden zudem Affinität zur Internetrecherche und Vertrautheit mit sozialen Netzwerken.

Unerlässlich sind ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist, sicheres Auftreten, Diplomatie und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Eine besondere Leistungs- und Einsatzbereitschaft, mitunter auch außerhalb der normalen Dienstzeiten, werden erwartet. Gute Sprachkenntnisse in Englisch sind Voraussetzung und werden in einem Auswahlgespräch abgeprüft. Das Beherrschen einer zusätzlichen Fremdsprache ist von Vorteil.

Unabdingbar sind die Beherrschung der gängigen Standardsoftware sowie Kenntnisse im Bereich des Internets und der Social Media. Gute Kenntnisse in Grafik-Programmen müssen vorhanden sein.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch die Bereitschaft mitbringen, auch außerhalb der normalen Dienstzeiten zu arbeiten.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

---

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung inklusive aussagekräftiger Arbeitsproben (z. B. auch Blogs, Twitter, Facebook) in den einschlägigen Themenfeldern richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-995 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 23. 5. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Jongebloed, Tel. 0511 120-2095, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 19/2017 S. 575